

1358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bezügegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit

eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt hiervon unberührt.“

3. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.“

4. Im § 64 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 68 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 68 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungssurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

6. Dem § 94 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der Disziplinarbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

7. § 94 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung ist Z 1 anzuwenden.“

8. Im § 95 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

9. Im § 105 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

10. § 114 lautet samt Überschrift:

„Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens“

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werden kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
- bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

11. Im § 137 Abs. 1 werden eingefügt nach den Worten

„Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)“

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwaltung)“

die Worte

„Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten“

Botschafter“.

12. § 231 a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

13. Im § 231 a Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

14. Dem § 238 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am

31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 94 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

15. Dem § 240 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1, wenn sie die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst gemäß § 25 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der bis 31. August 1989 geltenden Fassung, allenfalls in Verbindung mit Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988, abgelegt haben.“

16. Dem § 246 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 231 a Abs. 1 und 3 und Anlage 1 Z 2.3 lit. g, Z 39 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 mit 1. September 1992,
2. § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1, § 64, § 68, § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 105 Z 1, § 114 samt Überschrift, § 137 Abs. 1, § 238 Abs. 3 und 4, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d und Z 26.7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 mit 1. Jänner 1994.“

17. In der Anlage 1 Z 2.3 lit. g wird in der rechten Spalte der Ausdruck „Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961“ durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d sowie in Z 26.7 wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

19. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 39.2 und 39.3 folgende Bestimmung:

„39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.“

20. In der Anlage 1 tritt an die Stelle der Z 40.2 und 40.3 folgende Bestimmung:

„40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.“

2. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß.

(2 b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommerseme-

sters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

3. § 12 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

4. § 30 b Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage.“

5. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

6. § 38 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,

3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,

4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,

5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt, an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52%,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51%,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 6,35%

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.“

7. Im § 58 Abs. 1 Z 13, im § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

8. Im § 74 a Abs. 1 wird der Prozentsatz „6,35%“ durch den Prozentsatz „7,25%“ ersetzt.

9. Im § 74 b Abs. 1 wird der Betrag „832 S“ durch den Betrag „1 032 S“ ersetzt.

10. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 30 b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. September 1992,

2. § 12 Abs. 2 Z 8, § 12 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 38 Abs. 1 und 3 bis 5, § 58 Abs. 1 Z 13, § 59 Abs. 8 Z 2 lit. a und Abs. 9 Z 2 lit. a, § 74 a Abs. 1, § 74 b Abs. 1 und die Anlage zu § 12 Abs. 2 a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994.“

11. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 wird in der Überschrift und in der Einleitung die Zitierung „§ 12 Abs. 2 Z 8“ jeweils durch die Zitierung „§ 12 Abs. 2 a Z 2“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

1358 der Beilagen

5

BGBI. Nr. 519/1993 und die Kundmachung BGBI. Nr. 759/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 c Abs. 10 zweiter Satz lautet:

„In den ersten sechs Monaten der Eignungsausbildung darf der Verbrauch der Freistellung ein Zwölftel dieses Ausmaßes für jeden begonnenen Monat der Eignungsausbildung nicht übersteigen.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, zu melden.“

3. § 26 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthochschule, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 11 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverordnung gewesen ist.“

4. Nach § 26 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a bis 2 e eingefügt:

„(2 a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß.

(2 b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(2 c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen,

zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstmaß.

(2 d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2 e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbstsemester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

5. § 26 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.“

6. Im § 27 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 27 e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 27 e wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungspauschalurlaubs ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

8. Im § 27 g Abs. 2 und im § 28 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 27 e)“.

9. Dem § 28 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Vertragsbediensteten endet.“

10. Im § 33 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.

11. Nach § 33 wird folgender § 33 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33 a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Dienststunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Dienststunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Vertragsbediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

12. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Sonderverträge, die anlässlich der Betrauung mit einer Funktion nach § 9 Z 1 bis 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, oder mit einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen befristet abgeschlossen werden, ist § 4 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

13. Im § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a und im § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Bildungsanstalten für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ ersetzt.

14. Im § 48 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 33 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 33 a“ ersetzt.

15. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.“

16. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „Krankenpflegegesetz“ jeweils durch den Ausdruck „MTD-Gesetz“ ersetzt.

17. An die Stelle des § 76 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) § 26 Abs. 2 und 6, § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) Es treten in Kraft:

1. § 59 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. September 1992,
2. § 2 c Abs. 10, § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Z 8, § 26 Abs. 2 a bis 2 e, 7 und 8, § 27, § 27 e, § 27 g Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 5, § 33, § 33 a samt Überschrift, § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 3 Z 2 lit. a, § 41 Abs. 5 Z 2 lit. a und § 48 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994.“

Artikel IV

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2, die wegen einer auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführenden Erwerbsunfähigkeit getroffen worden sind, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente und Rentenonderzahlung anzurechnen.“

2. § 13 b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt worden ist.“

3. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der

1358 der Beilagen

7

verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod

nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.“

4. An die Stelle des § 19 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 a regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat, nicht übersteigen.

(4 a) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBl. 1938 I S 807, enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltsgleichheit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

5. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„§ 19 Abs. 4 und 4 a bleibt unberührt.“

6. An die Stelle des § 20 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Abs. 2 zweiter Satz und die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5 a) Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4, die in Fällen getroffen worden sind, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG auf Grund dieses Dienstunfallen oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentenonderzahlung anzurechnen.“

7. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.

8. Im § 24 Abs. 6 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.“

10. § 26 Abs. 4 lit. b entfällt. Die bisherigen lit. c und d erhalten die Bezeichnungen „b“ und „c“.

11. Im § 26 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „24. Lebensjahr“ ersetzt.

12. § 31 samt Überschrift lautet:

„Kaufkraftausgleichszulage und
Folgekostenzuschuß auf Grund einer früheren
Auslandsverwendung“

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat oder

gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

(2) Der Folgekostenzuschuß nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.“

13. Im § 41 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 19 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 19 Abs. 4 und 4 a“ ersetzt.

14. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 4 a, § 13 b Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 a, 4 und 4 a, § 20 Abs. 3, 5 und 5 a, § 26 Abs. 2, 4 und 5 Z 3, § 31 samt Überschrift, § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1994,
2. § 24 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. . . . /1993 mit 1. Jänner 1995.“

15. Dem § 63 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Versorgungsgenuss gemäß § 19 Abs. 1 a gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist oder eintritt, gebührt der Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1994 gestellt wird. Tritt der Tod des Beamten im Jahre 1994 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um neun Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 19 Abs. 1 a erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 19 Abs. 1 a gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes 1976 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

(4) § 9 Abs. 4 a ist nur auf Versetzungen in den Ruhestand anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 wirksam geworden sind. § 20 Abs. 5 in der ab 1. Jänner 1994 geltenden Fassung und § 20 Abs. 5 a sind nur auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 entstanden sind.“

Artikel V

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBL. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 13 lautet:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Sozialpädagogik zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

2. Im § 7 Abs. 2 lauten der erste und zweite Satz:

„Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBL. Nr. 242/1962) vorgesehen oder
2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBL. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt

werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in den betreffenden Schulen kundzumachen.“

3. Im § 9 Abs. 2 b wird der Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher“ durch den Ausdruck „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik“ ersetzt.

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 13, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBL. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1

1358 der Beilagen

9

vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige ein zwischen Landeslehrern und Schülern bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigen würde oder wenn zu befürchten wäre, daß die Anzeige ein solches von vornherein am Entstehen hindern würde, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.“

3. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.“

4. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
 2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
 3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

6. Im § 73 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

7. Im § 74 Z 1 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

8. § 82 lautet:

„§ 82. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

9. Nach § 121 a wird folgender § 121 b eingefügt:

„§ 121 b. (1) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 72 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“

10. § 123 Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(9)“. Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) § 107 a samt Überschrift und § 124 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

11. Dem § 123 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Z 1, § 82 und § 121 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.“

2. Nach § 32 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Keine Pflicht zur Meldung oder Anzeige nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Anzeige ein zwischen Lehrern und Schülern bestehendes persönliches Vertrauensverhältnis beeinträchtigen würde oder wenn zu befürchten wäre, daß die Anzeige ein solches von vornherein am Entstehen hindern würde, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.“

3. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.“

4. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige

Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.“

5. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.“

6. Im § 81 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Klammerausdruck „(Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates)“,
- b) der Klammerausdruck „(die Verwaltungsbehörde)“ durch den Klammerausdruck „(der unabhängige Verwaltungssenat)“.

7. Im § 82 wird nach der Zitierung „64 Abs. 2,“ die Zitierung „64 a,“ eingefügt.

8. § 90 lautet:

„§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“
9. § 125 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Jänner 1994 begangen worden sind, ist § 80 in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.“
10. Dem § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 32 Abs. 3 und 3 a, § 37 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2, § 82, § 90 und § 125 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, des Fernmeldezentralbüros, der nachgeordneten Fernmeldebüros und des Frequenz- und Zulassungsbüros wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.“

2. Am Ende des § 11 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:

„16. beim Bundesasylamt.“

3. Nach § 44 wird folgender § 45 samt Überschrift eingefügt:

„**Inkrafttreten**

§ 45. § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z 15 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 40, 42, 43, 52 und 53“ durch die Zitierung „§§ 40, 43, 47, 52 und 53“ ersetzt.

2. § 18 a lautet:

„§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.“

3. Im § 42 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 47 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungssurlabes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

5. Im § 49 Abs. 2 und im § 51 Abs. 1 entfällt jeweils die Zitierung „(§ 47)“.

6. Dem § 52 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht ferner nicht, wenn das Dienstverhältnis noch nicht ein Jahr gedauert hat und durch Kündigung durch den Bediensteten endet.“

7. Im § 65 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 65 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Nach § 65 wird folgender § 65 a samt Überschrift eingefügt:

„**Sonderurlaub während der Kündigungsfrist**

§ 65 a. (1) Während der Kündigungsfrist ist dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zu gewähren. Bei Kündigung durch den Bediensteten beträgt dieses Ausmaß mindestens vier Stunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Bediensteten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Bedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pen-

sionsversicherungsträger ausgestellt worden ist (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253 c ASVG.“

9. Dem § 95 d wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 3, § 18 a, § 42, § 47, § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 5, § 65 und § 65 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte“ durch den Ausdruck „§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die Generaldirektion der österreichischen Bundesforste gelten als Zentralstellen. Sie gelten mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort.“

3. Im § 4 lautet die Einleitung:

„Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:“

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.“

5. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung „§ 11“ durch die Zitierung „§ 10“ ersetzt.

6. Im § 20 Z 6 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1979“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 54/1970“,
- b) die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1987“ durch die Zitierung „BGBl. Nr. 25/1988“.

7. § 21 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der

- a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
- b) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.“

8. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgesetzes zulässig.“

9. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,“

10. Im § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes „1. Jänner“ der Ausdruck „1. Juli“.

11. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten.“

12. Im § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdruckes „1. Mai“ jeweils der Ausdruck „1. Oktober“.

13. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift nach § 49 im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3 a, § 4 erster Satz, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 erster Satz, § 20 Z 6, § 21 Abs. 2 Z 4, § 23 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 2, § 41 Abs. 2, § 53 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 14 lautet:

„14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.“

1358 der Beilagen

13

2. An die Stelle des § 90 Abs. 2 Z 6 treten folgende Bestimmungen:

- „6. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 mit 1. Juli 1993,
- 7. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1994.“

2. § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 13 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XII**Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984**

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

„Zu § 73 AVG

§ 15 a. (1) Ist bei der obersten Dienstbehörde eine Berufung anhängig, so kann diese das Berufungsverfahren aussetzen, wenn

1. wegen derselben Rechtsfrage eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, in der die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Berufungsbescheides der obersten Dienstbehörde behauptet wird, und
2. überwiegende Interessen des Berufungswerbers nicht entgegenstehen.

Der Lauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG wird für die Dauer der Aussetzung des Berufungsverfahrens gehemmt.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.“

2. § 19 erhält die Bezeichnung „§ 20.“. Als neuer § 19 wird eingefügt:

„Inkrafttreten

§ 19. § 15 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XIII**Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes**

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage.“

Artikel XIV**Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes**

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn dies für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XV**Änderung des Bezügegesetzes**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 19 a lautet:

„§ 19 a. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.“

(2) Abs. 1 ist auf die Bemessung der nach § 8 Abs. 1 gebührenden Amtszulage, des nach § 9 Abs. 1 gebührenden Auslagenersatzes und der nach § 18 Abs. 4 gebührenden Entfernungszulage sowie bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III gebühren, anzuwenden.“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel XVI**Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1977,

2. Art. V bis VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 49/1983,
3. die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 147/1979.

VORBLATT**Probleme:**

1. Durch die Neuregelung der Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen in der Strafprozeßordnung wird die Anpassung dienstrechtlicher Bestimmungen erforderlich.
2. Die im Urlaubsgesetz durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen, wonach bereits vor dem Ablauf der ersten sechs Monate ein aliquoter Urlaubsanspruch entsteht und bei Kündigung durch den Dienstnehmer im ersten Arbeitsjahr keine Urlaubsentschädigung gebührt, erfordern die entsprechende Anpassung im Bereich des öffentlichen Dienstes.
3. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens steht die drohende Verfolgungsverjährung häufig umfassenden Ermittlungen der Dienstbehörde im Wege.
4. Wenn der Lauf der Verjährungsfrist für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde nicht gehemmt wird, kann es durch Verzögerungen bei der Übermittlung dieser Mitteilung zur Verjährung kommen.
5. Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung im Disziplinarverfahren erscheint unzweckmäßig.
6. Notwendigkeit von Zitierungsanpassungen auf Grund der Herausnahme der Regelungen über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz.
7. Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen infolge der Anpassungen im Disziplinarrecht an die Neufassung der Strafprozeßordnung.
8. Unklarheiten hinsichtlich der Anrechnung von einschlägigen Doktoratsstudien bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages.
9. Den Belastungen der Wachebeamten wird derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen.
10. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen haben im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit ähnliche Belastungen in Kauf zu nehmen wie die rechtskundigen Beamten bei diesen Behörden.
11. Die im Angestelltengesetz durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 getroffene Neuregelung der „Postensuchtag“ erfordert eine entsprechende Anpassung im Bereich des öffentlichen Dienstes.
12. Durch das in § 4 Abs. 4 VBG verankerte Kettenvertragsverbot wird die Flexibilität, die durch befristete Sonderverträge bei bestimmten Leitungsfunktionen angestrebt wird, eingeschränkt.
13. Beim Zusammentreffen von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten nach dem B-KUVG kommt es zu Überversorgungen, die der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers nicht entsprechen.
14. Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist die Erlangung eines Versorgungsanspruches für einen früheren Ehegatten dann nicht möglich, wenn zwar vor der Auflösung der Ehe keine vertragliche Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurde, jedoch nach Auflösung der Ehe die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten in ausreichender Höhe tatsächlich erbracht wird.
15. In der gesetzlichen Sozialversicherung erhöht sich der Mindestsatz für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres, nach dem PG 1965 erst ab Vollendung des 25. Lebensjahres.
16. Die Änderungen des § 21 des Gehaltsgesetzes betreffend Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß gelten derzeit nur für Aktiv-, nicht aber für Ruhestandsbeamte.
17. Infolge der mit Bundesbahngesetz 1992 erfolgten Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen bestehen die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse nicht mehr zum Bund, sondern zum Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“.

18. Die aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten neuen Dienststellen im Fernmeldebereich bedürfen der gleichen Ausnahme vom Geltungsbereich des PVG wie die sonstigen Bediensteten des Post- und Telegraphenbereiches.
19. Die Errichtung des Bundesasylamtes als Asylbehörde erster Instanz samt dazugehörender Außenstellen durch das Asylgesetz 1991 erfordert zur besseren Vertretung der über den Wirkungsbereich der bei den Außenstellen eingerichteten Dienststellenausschüsse hinausgehenden Interessen die Einrichtung eines eigenen Fachausschusses.
20. Das B-GBG entspricht nicht der besonderen organisatorischen Position der „Österreichischen Bundesforste“ und der „Post- und Telegraphenverwaltung“ und bedarf darüber hinaus weiterer Klarstellungen.
21. Ist bei mehreren Berufungsverfahren in der gleichen Dienstrechtsangelegenheit dieselbe Rechtsfrage strittig, muß jeder Berufungswerber zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen gegen den Berufungsbescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen.
22. Das geltende Auslandseinsatzzulagengesetz stellt nur auf entsendete Einheiten ab, und sieht auch nur eine Abgeltungsregelung für entsendete Einheiten vor. Durch eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, wird künftig auch die Entsendung von Einzelpersonen möglich sein.
23. Die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft festgestellten Gutschriften von Nebengebührenwerten werden seit dem 1. Juli 1991 vollinhaltlich berücksichtigt. Beamte, über deren Ansprüche vor diesem Zeitpunkt abgesprochen wurde, sind oft schlechter gestellt.

Ziele:

1. Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die durch eine Änderung der Strafprozeßordnung erfolgte Neuregelung der Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen.
2. Übernahme der im Urlaubsgesetz eingetretenen Veränderungen in das Urlaubsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes.
3. Vermeidung der drohenden Verfolgungsverjährung bei umfassendem Ermittlungsbedarf.
4. Hemmung der Verjährungsfristen für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde.
5. Ausschluß der Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung im Disziplinarverfahren.
6. Anpassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 an die durch das MTD-Gesetz erfolgte Zusammenfassung der Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste.
7. Sicherstellung, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.
8. Klarstellung, daß einschlägige Doktoratsstudien bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages bis zu der im Gesetz angegebenen Höchstgrenze voll zu berücksichtigen sind, auch wenn sie kein Ernennungserfordernis darstellen.
9. Den Belastungen der Wachebeamten soll ausreichend Rechnung getragen werden.
10. Eine den rechtskundigen Beamten bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen vergleichbare Abgeltung dieser Belastung für die Amtsärzte in diesen Bereichen.
11. Übernahme der im Angestelltengesetz eingefügten Regelung über die Postensuche während der Kündigungsfrist in den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund.
12. Größere Flexibilität bei Sonderverträgen für die Ausübung bestimmter Leitungsfunktionen.
13. Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 sollen bei Anspruch auf Verserhrenrente entfallen.
14. Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten an die entsprechenden Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
15. Angleichung des Ergänzungszulagenrechtes an die Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

1358 der Beilagen

17

16. Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes betreffend Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß sollen auch für Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene gelten.
17. Beseitigung der Anführung der ÖBB im Bundes-Personalvertretungsgesetz.
18. Die aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ausgegliederten neuen Dienststellen im Fernmeldebereich sollen aus dem Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ausgenommen werden.
19. Aufnahme des Bundesasylamtes in den Katalog des § 11 Abs. 1 PVG.
20. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung sollen als Zentralstellen und diese beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Ressort gelten.
21. Im Interesse der Verwaltungökonomie und Kostensparnis soll ermöglicht werden, grundsätzliche Rechtsfragen in einem Musterverfahren beim Verwaltungsgerichtshof auszutragen und die übrigen Berufungsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof auszusetzen.
22. Anwendbarkeit des Auslandseinsatzzulagengesetzes auch auf entsendete Einzelpersonen.
23. Anwendung der seit 1. Juli 1991 geltenden Rechtslage auch auf Beamte, über deren Nebengebührenwerte aus einem früheren Dienstverhältnis bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

Inhalte:

1. Neuregelung der Anzeige- bzw. Meldepflichten des Dienststellenleiters, des Beamten und der Disziplinarbehörden.
2. Einführung einer Aliquotierung des Urlaubsausmaßes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses und Wegfall des Anspruches auf Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstnehmers im ersten Jahr des Dienstverhältnisses endet.
3. Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist in den disziplinarrechtlichen Vorschriften auf zwölf Monate.
4. Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen sowie übersichtlichere Gestaltung.
5. Ausschluß der Berufungsvorentscheidung durch Aufnahme in den Katalog der nicht anwendbaren AVG-Bestimmungen.
6. Zitierungsanpassungen im BDG 1979 und im Gehaltsgesetz auf Grund der durch das MTD-Gesetz erfolgten Herausnahme der medizinisch-technischen Dienste aus dem „Krankenpflegegesetz“.
7. Schaffung einer Übergangsbestimmung, die sicherstellt, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.
8. Regelungen im Gehaltsgesetz und im Vertragsbedienstetengesetz hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Doktoratsstudien.
9. Anhebung der Vergütungen für besondere Gefährdung und für Wachebeamte.
10. Einbeziehung der Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen in den Bezieherkreis der Exekutivedienstzulage und der Vergütung für besondere Gefährdung.
11. Einführung eines Sonderurlaubes während der Kündigungsfrist, der bei Selbstkündigung nur im halben Ausmaß und bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung überhaupt nicht gebührt.
12. Ausnahme bestimmter befristeter Sonderverträge vom Kettenvertragsverbot.
13. Aufnahme einer dem § 165 B-KUVG nachgebildeten Bestimmung in das PG 1965, wonach Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG wirkungslos werden.

14. Aufnahme einer dem § 258 Abs. 4 ASVG in der Fassung des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 335, nachgebildeten Bestimmung in das PG. Demnach entsteht ein Versorgungsanspruch für einen früheren Ehegatten auch dann, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der verstorbene Beamte zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seines früheren Ehegatten nachweislich regelmäßig Unterhalt gezahlt hat.
15. Erlangung des erhöhten Mindestsatzes für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres.
16. Übernahme der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes betreffend Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß in das Pensionsrecht.
17. Herausnahme der ÖBB aus den Anführungen im § 1 Abs. 2 PVG.
18. Ausdrückliche Ausnahme der neuen Dienststellen im Fernmeldebereich aus dem Geltungsbereich des PVG.
19. Erweiterung des Kataloges des § 11 Abs. 1 PVG um das Bundesasylamt.
20. Gleichstellung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung mit Zentralstellen und Behandlung dieser beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Ressorts.
21. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Aussetzungsbescheiden im Dienstrechtsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof.
22. Änderung der Umschreibung des vom Auslandseinsatzzulagengesetz erfaßten Personenkreises.
23. Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Der Entwurf erfordert ab 1. Jänner 1994 folgende jährliche Mehrkosten:

	Millionen Schilling
Anhebung der Vergütungen für besondere Gefährdung und für Wachebeamte	202
Exekutivdienstzulage und Vergütung für besondere Gefährdung für Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und den Sicherheitsdirektionen	2,2
Vorverlegung des Anfalles des erhöhten Mindestsatzes für Waisen vom 25. auf das 24. Lebensjahr	0,5
Übernahme der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über den Folgekostenzuschuß in das Pensionsrecht	0,05
Summe ...	204,75

Durch die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die durch eine Änderung der Strafprozeßordnung erfolgte Neuregelung der Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie die vorgesehenen Änderungen in den disziplinarrechtlichen Bestimmungen sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Zu einem vermehrten Personalbedarf wird es auf Grund des gegenständlichen Entwurfes in keinem Fall kommen.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Urlaubsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten wird es zu keinen Mehrkosten, eventuell zu leichten Einsparungen kommen.

Die Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist, lässt geringfügige Mehrkosten erwarten, die jedoch nicht abschätzbar sind.

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Neufassung des § 84 StPO durch Art. I Z 9 des BG BGBI. Nr. 526/1993 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 die behördliche Anzeigepflicht bezüglich von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen neu geregelt. Diese Neuregelung macht eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellen(Schul)leiters, der Meldepflicht des Beamten und der Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Weiters sollen durch den gegenständlichen Entwurf gewisse Probleme bei der Handhabung des Disziplinarrechts entschärft sowie bestimmte Vorschriften besser an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Darüber hinaus sind einige sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Darüber hinaus stellt der Entwurf sicher, daß sich die Bezüge des Bundespräsidenten, der Mitglieder des Nationalrates und der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltung, der Landeshauptmänner sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes — ungeachtet des noch ausstehenden Verhandlungsergebnisses über die Bezüge im öffentlichen Dienst — im Jahre 1994 nicht erhöhen.

Daneben enthält der Entwurf

1. Anpassungen des Urlaubsrechtes an die durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 erfolgten Änderungen sowie eine gleichartige Änderung der Bestimmungen über die Freistellung während der Eignungsausbildung,
2. Verbesserungen beim Anspruch des früheren Ehegatten auf Versorgungsbezug und der Waise auf den erhöhten Mindestsatz in Angleichung an bestehende Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung,
3. verschiedene Klarstellungen bei der Berücksichtigung von Zeiten eines Hochschulstudiums (einschließlich des Doktoratsstudiums) für den Vorrückungsstichtag,
4. Verbesserungen bei den Vergütungen nach den §§ 74 a und 74 b des Gehaltsgesetzes 1956 für die Wachebeamten,

5. Einbeziehung des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen in den Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage und der Vergütung für besondere Gefährdung,
6. Sonderbestimmungen über die Anstellungs erfordernisse bestimmter Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,
7. terminologische Anpassungen an geänderte Schulbezeichnungen,
8. Vorschriften über die vereinfachte Kundmachung von Lehrverpflichtungsverordnungen im Zusammenhang mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen,
9. die Einführung der Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ für den Außenpolitischen Berater des Bundespräsidenten,
10. die Anwendung der Bestimmungen über den Folgekostenzuschuß bei Auslandsverwendungen auf bestimmte Folgekosten, die nach dem Übertritt in den Ruhestand auftreten,
11. Anpassung von Bestimmungen über den Gehobenen medizinisch-technischen Dienst an die Schaffung des MTD-Gesetzes, BGBI. Nr. 460/1992,
12. Ausnahme bestimmter befristeter Sonderverträge vom Kettenvertragsverbot,
13. Aufnahme einer dem § 165 B-KUVG nach gebildeten Bestimmung in das PG 1965, wonach Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem B-KUVG wirkungslos werden,
14. Herausnahme der ÖBB aus den Anführungen im § 1 Abs. 2 PVG,
15. Ausdrückliche Ausnahme der neuen Dienststellen im Fernmeldebereich aus dem Gel tungsbereich des PVG,
16. Erweiterung des Kataloges des § 11 Abs. 1 PVG um das Bundesasylamt,
17. Gleichstellung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung mit Zentralstellen und Behandlung dieser beiden Generaldirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen als Res sorts,

18. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung von Aussetzungsbescheiden im Dienstrechtsverfahren für die Dauer des Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof,
19. Änderung der Umschreibung des vom Auslandseinsatzzulagengesetz erfaßten Personenkreises,
20. Zulässigkeit eines Antrages auf Neufeststellung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die seit 1. Juli 1991 bestehende Rechtslage für den Beamten günstiger ist,
21. Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis V und VIII bis XIV und XVI aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG,
4. hinsichtlich des Art. XV aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2, Art. VI Z 1 und 2 und Art. VII Z 1 und 2 (§ 45 BDG 1979, § 32 LDG und § 32 LLDG):

Der die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen regelnde § 84 StPO wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 insofern geändert, als

1. eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden kann,
2. die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betreffen muß, und
3. die Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen (Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch Störung des dafür erforderlichen persönlichen Vertrauensverhältnisses, binnen kurzem zu erwartender Entfall der Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen) entfällt.

Diese Neuregelung macht eine entsprechende Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend

1. die Anzeige- bzw. Meldepflicht des Dienststellenleiters,
2. die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen und

3. die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörden erforderlich.

Eine Anzeige- oder Meldepflicht des Dienststellenleiters soll somit in Hinkunft grundsätzlich nur mehr dann bestehen, wenn die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft. Dieser ergibt sich in der Regel aus gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften. Im Bereich der Bundesverwaltung bestehen jedoch auch Dienststellen, deren Wirkungsbereich nicht gesetzlich geregelt ist (zB Bundesarchiv). Für die Leiter dieser Dienststellen wird eine Anzeige- bzw. Meldepflicht grundsätzlich dann bestehen, wenn die strafbare Handlung Bezug auf die allgemeine Tätigkeit der Dienststelle hat.

Auch die demnach grundsätzlich bestehende Anzeige- oder Meldepflicht entfällt unter bestimmten Voraussetzungen: Zunächst in den Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Ein derartiges Vertrauensverhältnis wird vor allem bei öffentlichen Beratungsstellen und in den Bereichen der Pädagogik und der öffentlichen Sozialarbeit von Bedeutung sein, wo Inanspruchnahme, Betreuung und Beratungserfolg davon abhängen können, daß die anvertrauten Umstände vertraulich behandelt und nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht werden.

Weiters soll die Anzeigepflicht entfallen, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Rechtsinstitut der tätigen Reue (§ 167 StGB) relevant. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß durch unverzügliche Anzeige entsprechende Bemühungen des Straffälligen behindert werden.

Anzeige- und Meldepflichten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 bereits tatsächlich bestehen, entfallen mit 1. Jänner 1994, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu bemerken ist, daß das nach § 86 StPO jedermann zustehende Anzeigerecht bezüglich strafbarer Handlungen unberührt bleibt; in den Fällen, in denen keine Anzeigepflicht besteht, wird somit die Anzeige bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle ins Ermessen des Dienststellenleiters gestellt. Eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird somit durch eine solche Anzeige nicht verletzt.

Durch den Schlussatz des § 45 Abs. 4 BDG 1979 wird klargestellt, daß die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden von dieser dienstrechtlichen Neuregelung unberührt bleibt.

Zu Art. I Z 3, Art. VI Z 3 und Art. VII Z 3 (§ 53 Abs. 1 BDG 1979, § 37 Abs. 1 LDG und § 37 Abs. 1 LLDG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art I Z 1.

Die Meldepflicht des Beamten bezüglich strafbarer Handlungen soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen die strafbare Handlung den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der der Beamte angehört. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige (bzw. Meldung an die zur Anzeige berufene Stelle) zu erstatten ist, soll jedoch dem Leiter der Dienststelle vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 64 und § 68 Abs. 2 BDG 1979):

Mit der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993, BGBI. Nr. 502/1993, wurde unter anderem das Urlaubsgesetz, BGBI. Nr. 390/1976, geändert. Eine dieser Änderungen sieht vor, daß ein Urlaubsanspruch bereits vor dem Ablauf von sechs Monaten im ersten Arbeitsjahr entsteht, und zwar im Verhältnis zu der im ersten Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Nach sechs Monaten entsteht der Urlaubsanspruch in voller Höhe.

Um diese Änderungen in das Urlaubsrecht der Beamten zu übernehmen, ist es notwendig, den bisherigen § 64 Abs. 2 entfallen zu lassen, der den erstmaligen Anspruch auf Erholungslaub von der sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses abhängig macht. Eine Aliquotierung des Urlaubsmaßes im Sinne der Neuregelung des Urlaubsgesetzes ergibt sich für Beamte durch Einführung einer Aliquotierungsbestimmung über den Urlaubsverbrauch (§ 68 Abs. 2).

Unter Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich zu Beginn des Dienstverhältnisses folgendes Höchstmaß für den Verbrauch des Erholungslaubes:

	Werk-tage	Arbeits-tage
im 1. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	3	3
im 2. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	5	5
im 3. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	8	7
im 4. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	10	9
im 5. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	13	11
im 6. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	15	13
ab dem 7. angefangenen Monat des Dienstverhältnisses:	30	25

Diese neuen Bestimmungen betreffen jedoch nicht die Festlegung des erstmaligen Anspruches auf

Erholungslaub, wenn dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein vertragliches unmittelbar vorangegangen ist, da dieser Fall durch die Spezialbestimmung des § 67 geregelt ist.

Zu Art. I Z 6, Art. VI Z 4 und Art. VII Z 4 (§ 94 Abs. 1 BDG 1979, § 72 Abs. 1 LDG und § 80 Abs. 1 LLDG):

Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung bekannt wird, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Sofern die Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission vor Einleitung des Disziplinarverfahrens notwendige Ermittlungen durchzuführen hat, steht die drohende Verjährung häufig umfassenden Ermittlungen im Wege, zumal die Dienstbehörden nicht über einen demjenigen der Sicherheitsbehörden vergleichbaren Ermittlungsaparatur verfügen. Dieser Problematik soll durch eine Verlängerung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf zwölf Monate für diesen Fall begegnet werden.

Zu beachten ist, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist nur dann eintritt, wenn der Ermittlungsauftrag der Disziplinarkommission an die Dienstbehörde innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme der Dienstpflichtverletzung durch die Disziplinarbehörde ergeht (Datum der Beschußfassung über den Ermittlungsauftrag). Bereits abgelaufene Verjährungsfristen leben somit durch einen Ermittlungsauftrag der Disziplinarkommission nicht wieder auf.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist erfolgt ex lege, also ohne daß es einer diesbezüglichen Beschußfassung der Disziplinarkommission bedürfte; die Verlängerung der Verjährungsfrist kann daher auch nicht gesondert angefochten werden. Als Rechtsschutzinstrumente gegen eine ungerechtfertigte Annahme einer Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Disziplinarbehörden bietet sich zunächst die Beschwerde gegen den Einleitungsbeschuß bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts — zB mit der Begründung, daß die Ermittlungen der Dienstbehörde zur Wahrheitsfindung im Disziplinarverfahren nicht notwendig waren — an. Nach Eintritt der Rechtskraft eines innerhalb der verlängerten Verjährungsfrist gefaßten Einleitungsbeschlusses kann die Einstellung des Disziplinarverfahrens mit der Begründung beantragt werden, daß eine Bestrafung wegen Verjährung nicht mehr zulässig ist (§ 118 Abs. 1 Z 3 BDG 1979).

Zu Art. I Z 7, Art. VI Z 5 und Art. VII Z 5 (§ 94 Abs. 2 und 3 BDG 1979, § 72 Abs. 2 LDG und § 80 Abs. 2 LLDG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen zwar für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, nicht aber für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde, wenn diese nicht selbst die Anzeige erstattet hat. Es kann daher durch Verzögerungen bei der Übermittlung einer diesbezüglichen Mitteilung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden Verjährung eintreten, was nicht im Sinne einer geordneten Disziplinarrechtspflege sein kann. Diesem Manko soll durch eine entsprechende Neufassung der Bestimmungen über die Hemmung der Verjährungsfristen Rechnung getragen werden, die gleichzeitig übersichtlicher gefaßt werden sollen.

Zu Art. I Z 8, Art. VI Z 6 und Art. VII Z 6 (§ 95 Abs. 2 BDG 1979, § 73 Abs. 2 LDG und § 81 Abs. 2 LLDG):

Die Bindung einer Kommission im Disziplinarverfahren, deren Mitgliedern Unabhängigkeit und Selbständigkeit in Ausübung ihres Amtes zugesichert ist, an die Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden erscheint im Hinblick auf den in Art. 6 MRK normierten Grundsatz eines „fair trial“ verfassungsrechtlich problematisch. Diese Bindung soll somit nur mehr bezüglich Entscheidungen unabhängiger Verwaltungssenate bestehen bleiben.

Zu Art. I Z 9, Art. VI Z 7 und Art. VII Z 7 (§ 105 Z 1 BDG 1979, § 74 Z 1 LDG und § 82 LLDG):

Die Anwendbarkeit der Berufungsvorentscheidung (§ 64 a AVG) im Disziplinarverfahren hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Sie soll daher durch ausdrückliche Aufnahme des § 64 a AVG in den Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen des AVG ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 10, Art. VI Z 8 und Art. VII Z 8 (§ 114 BDG 1979, § 82 LDG und § 90 LLDG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 1.

§ 114 BDG 1979 (§ 82 LDG 1984, § 90 LLDG 1985) regelt die Anzeige gegen einen Beamten durch die Disziplinarbehörde während eines Disziplinarverfahrens. Der Entfall der Anzei-

gepflicht wird sich in diesem Zusammenhang aus folgenden Gründen nur auf den Entfall der Strafbarkeit der Tat wegen binnen kurzem zu erwartender schadensbereinigender Maßnahmen beziehen können:

Zunächst betrifft das „persönliche Vertrauensverhältnis“ im Sinne des § 84 Abs. 2 Z 1 StPO nur das Verhältnis zwischen Beamten und Bürgern, nicht aber dasjenige zwischen Beamten und Dienstbehörden. Ein Entfall der Anzeigepflicht wegen einer zu befürchtenden Beeinträchtigung einer amtlichen Tätigkeit durch die Störung eines Vertrauensverhältnisses kann daher diesfalls nicht Platz greifen.

Weiters ist davon auszugehen, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung eines Beamten, die gleichzeitig dem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, immer den Wirkungsbereich einer Dienstbehörde betrifft. Es ist daher auch die Einschränkung der Anzeigepflicht auf strafbare Handlungen, die den Wirkungsbereich der Disziplinarbehörde betreffen, im gegebenen Zusammenhang nicht anwendbar.

Die Anzeigepflicht der Disziplinarbehörde, die während eines anhängigen Disziplinarverfahrens zur Ansicht kommt, daß eine strafbare Handlung vorliegt, entfällt somit nur, wenn und solange anzunehmen ist, daß die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde. Zu beachten ist, daß der Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit einer Tat keine Auswirkungen auf die disziplinäre Strafbarkeit derselben hat.

Durch den Abs. 4 soll der Zeitpunkt der Weiterführung des Disziplinarverfahrens auch für die Fälle der Zurücklegung der Anzeige oder des Absehens von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens exakt geregelt werden.

Im Zuge der allgemeinen Zurückdrängung behördlicher Anzeigepflichten erscheint es gerechtfertigt, die Pflicht zur Anzeige von Verwaltungsübertretungen zu beseitigen. Zu bemerken ist, daß das jedermann zustehende Recht auf Anzeige von Verwaltungsübertretungen (§ 13 AVG) unberührt bleibt. Sofern es der Disziplinarbehörde zweckmäßig erscheint, kann sie somit Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstatten und das Disziplinarverfahren unterbrechen; dasselbe gilt für Anzeigen an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde, sofern keine Anzeigepflicht besteht.

Zu Art. I Z 11 (§ 137 Abs. 1 BDG 1979):

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ist gemäß § 137 Abs. 3 ermächtigt, durch Verordnung jene der internationalen Übung entsprechenden Verwendungsbezeichnungen zu bestimmen, die Beamte zu führen haben, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland

oder im Höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen.

In der diesbezüglich geltenden Verordnung BGBL. Nr. 226/1990 ist im § 2 vorgesehen, daß Beamte des Höheren Dienstes solche Titel auch dann führen, wenn sie nicht im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, sondern in anderen Dienststellen, wie zB in der Präsidentschaftskanzlei, oder bei internationalen Verhandlungen Dienst versehen. Voraussetzung für die Führung diplomatischer Titel ist in allen diesen Fällen, daß es sich um Beamte des Höheren Dienstes im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten handelt.

Die vorliegende Ergänzung des § 137 Abs. 1 soll es nun ermöglichen, daß der Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten, der eine diplomatenähnliche Funktion ausübt, auch dann die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ führt, wenn er nicht im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten steht.

Zu Art. I Z 12, 13, 17, 19 und 20, Art. II Z 4 und Art. III Z 15 und 16 (§ 231 a Abs. 1 und 3 BDG 1979, Anlage 1 Z 2.3 lit. g, 39.2, 39.3, 40.2 und 40.3 BDG 1979, § 30 b Abs. 1 GG und § 59 Abs. 1 und 3 VBG):

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, faßt die Regelungen über die medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz zusammen und löst sie aus dem „Krankenpflegegesetz“ (BGBL. Nr. 102/1961) heraus. Dadurch werden Zitierungsanpassungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und im Gehaltsgesetz notwendig.

Zu Art. I Z 14, Art. VI Z 9 und Art. VII Z 9 (§ 238 Abs. 3 und 4 BDG 1979, § 121 b LDG und § 125 a LLDG):

Durch die Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, daß bei der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen stets dasjenige Recht anzuwenden ist, das zum Tatzeitpunkt gegolten hat.

Zu Art. I Z 15 (§ 240 Abs. 4 BDG 1979):

Eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen (die im Wege von Verweisungen für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer Anwendung finden) soll es ermöglichen, Vertragslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die (heute nicht mehr vorgesehene) Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen

Lehr- und Förderungsdienst abgelegt haben, in der Entlohnungsgruppe I 2 a 1 (vgl. auch Anlage Art. II Z 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) anzustellen.

Zu Art. I Z 16 (§ 246 Abs. 8 BDG 1979):

Das MTD-Gesetz ist mit 1. September 1992 in Kraft getreten. Die Anpassungen im BDG 1979 werden daher mit Rückwirkung auf diesen Tag in Kraft gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des Art. I sollen mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 18 (Anlage 1 Z 23.9, 24.3, 25.1, 26.1 und 26.7 BDG 1979):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBL. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 1 und Art. III Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 8 GG und § 26 Abs. 2 Z 8 VBG):

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 8 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Berücksichtigung von Zeiten eines Hochschulstudiums für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages werden klarer und übersichtlicher gefaßt. Im § 12 Abs. 2 Z 8 verbleibt nurmehr der bisherige Einleitungssatz. Die näheren Sonderbestimmungen werden in die neu geschaffenen Abs. 2 a bis 2 e übernommen.

Diese Ausführungen gelten im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gleichermaßen für § 26 Abs. 2 Z 8.

Zu Art. II Z 2 und Art. III Z 4 (§ 12 Abs. 2 a bis 2 e GG und § 26 Abs. 2 a bis 2 e VBG):

Abs. 2 a übernimmt die bisher im Abs. 2 Z 8 lit. a und b angeführte Unterscheidung bei der Berücksichtigung der sogenannten „Alt- und Neustudien“.

Die Abs. 2 b und 2 c regeln einläßlicher als es bisher im Abs. 2 Z 8 vorgesehen war, in welchem Ausmaß die Berücksichtigung von Zeiten eines nach Abschluß des Diplomstudiums (oder eines vergleichbaren Studiums nach älteren Rechtsvorschriften) durchgeführten Doktoratsstudiums zu erfolgen hat.

Abs. 2 b regelt dabei den Fall des Zusammentreffens eines „alten“ Diplomstudiums mit einem zugehörigen Doktoratsstudium. Die Begrenzung auf das in der Anlage zu Abs. 2 Z 8 (künftig zu Abs. 2 a Z 2) vorgesehene Höchstmaß findet

darin ihre Begründung, daß der Schwerpunkt des Studiums in diesem Fall auf dem „Altstudium“ lag und die Anlage für Diplomstudien (zB Magisterium) und Doktoratsstudium insgesamt gilt.

Abs. 2 c regelt Doktoratsstudien, die an ein „neues“ Diplomstudium angeschlossen werden.

Abs. 2 d stellt — entsprechend der schon bisher getroffenen Auslegung — klar, daß das Doktoratsstudium auch dann im Rahmen des Abs. 2 Z 8 und der Abs. 2 b und 2 c zu berücksichtigen ist, wenn die betreffenden Ernennungserfordernisse nur die Absolvierung eines Diplomstudiums vorschreiben.

Abs. 2 e gibt die beiden letzten Sätze des bisherigen Abs. 2 Z 8 über die zeitliche Zuordnung von Studiensemestern und Studientrimestern wieder.

Zu Art. II Z 3 und Art. III Z 5 (§ 12 Abs. 7 und 8 GG und § 26 Abs. 7 und 8 VBG):

Hier werden Verweise in ihrer sprachlichen Fassung an die beim § 12 Abs. 2 Z 8 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des § 26 Abs. 2 Z 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgenommenen Änderungen angepaßt.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 38 Abs. 1 und 3 bis 5 GG):

Die Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen haben wegen des Umganges mit Kriminellen und des Auftretens von Konfliktsituationen im Rahmen der Gutachtertätigkeit ähnliche Belastungen in Kauf zu nehmen wie die rechtskundigen Beamten bei diesen Behörden. Die — gemessen an diesen Belastungen — unbefriedigende besoldungsrechtliche Abgeltung macht es immer schwieriger, geeignete Bewerber für freie Amtsarzt-Planstellen in diesen Bereichen zu finden.

Um eine bessere Abgeltung für diese Tätigkeiten zu erreichen, werden die genannten Amtsärzte den rechtskundigen Beamten gleichgestellt und in den Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage und der Vergütung für besondere Gefährdung einbezogen.

Zu Art. II Z 7 (§ 58 Abs. 1, § 59 Abs. 8 und 9 GG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 8 und 9 (§§ 74 a Abs. 1 und 74 b Abs. 1 GG):

Mit der Anhebung der Vergütung für besondere Gefährdung (§ 74 a) und der Vergütung für

Wachebeamte (§ 74 b) soll den Belastungen im Exekutivbereich weiter Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 90 Abs. 8 GG):

Das MTD-Gesetz ist mit 1. September 1992 in Kraft getreten. Die Anpassung im Gehaltsgesetz 1956 wird daher mit Rückwirkung auf diesen Tag in Kraft gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des Art. II sollen mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Zu Art. II Z 11 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Z 8 GG):

Diese Bestimmung enthält Zitierungsanpassungen.

Zu Art. III Z 1 (§ 2 c Abs. 10 BDG 1979):

Entsprechend der Änderung des § 68 BDG 1979 und des § 27 e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 soll der Teilnehmer an der Eignungsausbildung die ihm gemäß § 2 c Abs. 10 zustehende Freistellung auch schon während der ersten sechs Monate der Eignungsausbildung in Anspruch nehmen können.

Zu Art. III Z 2 (§ 5 Abs. 2 VBG):

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung wird die Pflicht des Vertragsbediensteten normiert, eine ihm gemäß § 10 Abs. 7 ASVG zugestellte Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung dem Dienstgeber zu melden. Dies ist notwendig, da der Anspruch auf den mit diesem Entwurf neu eingeführten Sonderurlaub während der Kündigungsfrist (§ 33 a) unter anderem von der Ausstellung einer solchen Bescheinigung abhängt.

Zu Art. III Z 6 und 7 (§ 27 und § 27 e VBG):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 und 5 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 8 (§ 27 g Abs. 2 und § 28 Abs. 1 VBG):

Die Zitierungen des § 27 e treffen wegen dessen inhaltlicher Änderung nicht mehr zu und können, da sie entbehrlich sind, ersetzt entfallen.

Zu Art. III Z 9 (§ 28 a Abs. 5 VBG):

Die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 hat auch den im Urlaubsgesetz geregelten Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsentschädigung bei Selbstduldigung eingeschränkt. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer soll demnach eine

1358 der Beilagen

25

Urlaubsentschädigung erst ab dem zweiten Arbeitsjahr gebühren, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Mit dem neu angefügten § 28 a Abs. 5 wird diesen Änderungen im Regelungsbereich des VBG entsprochen.

Zu Art. III Z 10 und 11 (§§ 33 und 33 a VBG):

Durch die Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wurde weiters das Ausmaß und die Anspruchsvoraussetzungen für die im Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, und im ABGB geregelten „Postensuchtage“ geändert. Bei Kündigung seitens des Arbeitnehmers wird der bisherige Anspruch von acht auf vier Arbeitsstunden verkürzt. Kein Freistellungsanspruch besteht bei Kündigung durch den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, ausgenommen bei Inanspruchnahme einer Gleitpension.

Im Vertragsbedienstengesetz war die „Postensuche“ im § 33 Abs. 2 (in der Bestimmung über die Kündigungsfristen) bisher analog zum § 22 Angestelltengesetz bzw. zum § 1160 ABGB geregelt. Aus systematischen Gründen soll diese Bestimmung jedoch aufgelassen werden, da sie in keinem Zusammenhang mit dem Ausmaß und der Berechnung der Kündigungsfristen steht.

Mit dem neuen § 33 a wird ein „Sonderurlaub während der Kündigungsfrist“ eingeführt. Das bisherige Sonderinstitut „Freigabe zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens“ wird nunmehr als Sonderurlaub dem Sonderurlaub gemäß § 29 a nachgebildet. Allerdings besteht auf den Sonderurlaub gemäß § 33 a — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — ein Rechtsanspruch. Der Rechtsanspruch bezieht sich jedoch nur auf das im § 33 a Abs. 1 festgelegte Mindestausmaß. Dieses Mindestausmaß beträgt wöchentlich bei

- a) Kündigung durch den Dienstgeber 8 Dienststunden und
- b) Kündigung durch den Dienstnehmer 4 Dienststunden.

Dienststunden sind gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 BDG 1979 Stunden, die im Dienstplan vorgeschrieben sind. Das Mindestausmaß wird vom Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten nicht berührt, dh. daß auch ein teilbeschäftigter Vertragsbediensteter Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 8 bzw. 4 Dienststunden hat.

Der Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 33 a Abs. 1 besteht weiters nur während der Kündigungsfrist nach § 33. Vor dem Tag des Ausspruches der Kündigung oder während der Kündigungsfrist, wenn gemäß § 33 a Abs. 2 kein Anspruch auf Sonderurlaub besteht, kann ein Sonderurlaub zum

Aufsuchen eines neuen Dienstpostens daher nur unter Heranziehung des § 29 a gewährt werden. Hingegen kann während der Kündigungsfrist auch ein Sonderurlaub gemäß § 33 a Abs. 1 in einem höheren Ausmaß gewährt werden, als es dem Mindestausmaß entspricht. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Sonderurlaub in höherem Ausmaß besteht allerdings nicht.

Weiters besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 33 a Abs. 1, wenn

- a) der Vertragsbedienstete wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kündigt oder
- b) bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 7 ASVG ausgestellt wurde.

Eine solche Bescheinigung wird vom in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger bzw. Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung ausgestellt, wenn ein Antrag auf Zuerkennung einer den Bezug einer Krankenversicherung begründenden Pension gestellt wurde und die Zuerkennung dieser Pension wahrscheinlich ist oder der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat. Aus der Bescheinigung geht der Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalls hervor. Sie ist dem Antragsteller und dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Gemäß § 5 Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes hat der Vertragsbedienstete die Pflicht, den Besitz einer solchen Bescheinigung zu melden.

Diese Neuregelung umfaßt nicht sämtliche Fälle des im § 32 Abs. 2 lit. h genannten Kündigungsgrundes. Dieser ist bereits gegeben, wenn das Ende des Dienstverhältnisses nach dem Erreichen des angegebenen Anfallsalters des Vertragsbediensteten liegt. Da die Kündigung schon vor dem Erreichen dieser Altersgrenze und auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Vertragsbedienstete noch keinen Antrag auf Zuerkennung einer Pension gestellt hat, muß auch in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b, in denen eben noch keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 ASVG ausgestellt wurde, ein Sonderurlaub gemäß § 33 a gewährt werden.

Ein weiterer Anspruch auf einen Sonderurlaub gemäß § 33 a besteht, wenn die Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension (§ 253 c ASVG) erfolgt.

Zu Art. III Z 12 (§ 36 Abs. 4 VBG):

Durch das in § 4 Abs. 4 VBG verankerte Kettendienstvertragsverbot wird die Flexibilität, die durch befristete Sonderverträge bei der Ausübung einer Funktion nach § 9 Z 1 bis 3 BMG oder einer Leitungsfunktion an nachgeordneten Dienststellen

angestrebt wird, eingeschränkt. Es wäre für solche Sonderverträge eine Ausnahme vom Kettendienstvertragsverbot vorzusehen.

Zu Art. III Z 13 (§ 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 VBG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Z 14 (§ 48 Abs. 2 VBG):

Zitierungsanpassung an den neuen § 33 a.

Zu Art. III Z 17 (§ 76 Abs. 3 und 4 VBG):

Mit der Neufassung des Abs. 3 wird eine Unstimmigkeit bezüglich des Inkrafttretens der durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993 erfolgten Änderungen des § 26 bereinigt.

Das MTD-Gesetz ist mit 1. September 1992 in Kraft getreten. Die Anpassungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 werden daher gemäß Abs. 4 Z 1 mit Rückwirkung auf diesen Tag in Kraft gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des Art. III sollen mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Zu Art. IV Z 1 und 15 (§ 9 Abs. 4 a und § 63 Abs. 4 PG):

Diese Bestimmung regelt das Zusammentreffen von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten.

Beim § 165 B-KUVG handelt es sich laut Erkenntnis des VwGH vom 21. Jänner 1991, Z 89/12/0222, um eine Übergangsbestimmung, die auf Fälle, in denen die Maßnahme nach § 9 PG 1965 bzw. die Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente erst nach dem 1. Juli 1967 (Inkrafttreten des B-KUVG) erfolgten, nicht anwendbar ist. Dies widerspricht offensichtlich der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Überversorgungen hintanzuhalten.

Bis zum zitierten Erkenntnis des VwGH wurden Fälle des Zusammentreffens von Begünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 und Ansprüchen auf Versehrtenrenten gemäß § 165 B-KUVG behandelt. Da dies seither nicht mehr möglich scheint, soll durch Aufnahme einer inhaltlich dem § 165 B-KUVG vergleichbaren Regelung in den § 9 PG 1965 der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprochen werden.

Bis zum 31. Dezember 1993 gesetzte Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes von dieser Änderung unberührt bleiben.

Zu Art. IV Z 2 (§ 13 b Abs. 1 erster Satz PG):

Durch die geplante Neufassung soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages alle Bezieher von monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem PG 1965 (sowie von anderen monatlich wiederkehrenden Leistungen, auf die das PG 1965 Anwendung findet) trifft.

Zu Art. IV Z 3, 4, 5, 13 und 15 (§ 19 Abs. 1 a und 4, § 20 Abs. 3, § 41 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 PG):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Erlangung eines Versorgungsanspruches für einen früheren Ehegatten dann nicht möglich, wenn zwar vor Auflösung der Ehe keine vertragliche Unterhaltsverpflichtung eingegangen wurde, jedoch nach Auflösung der Ehe die Unterhaltsleistung vom Unterhaltsverpflichteten in ausreichender Höhe faktisch erbracht wird. Eine Zivilklage zur Erlangung eines gerichtlichen Urteiles oder Vergleiches kann in diesen Fällen wegen Befriedigung zum Zeitpunkt der Klagseinbringung nicht mit Erfolg eingebracht werden.

Dieser für die Betroffenen äußerst mißlichen Rechtslage soll durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeholfen werden. Der Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß Abs. 1 a kann jedoch nur dann entstehen, wenn die Unterhaltszahlungen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet wurden. Ob eine solche gesetzliche Unterhaltsverpflichtung vorliegt, ist im Einzelfall von der Pensionsbehörde anhand der einschlägigen Bestimmungen des Ehegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu klären.

Durch die geplante lange Antragsfrist soll verhindert werden, daß Personen infolge mangelnder Information über ihre potentiellen Ansprüche Nachteile erleiden.

Die Zitierungsanpassungen in den §§ 20 Abs. 3 und 41 Abs. 3 werden durch die Teilung des § 19 Abs. 4 in die Abs. 4 und Abs. 4 a notwendig.

Zu Art. IV Z 6 (§ 20 Abs. 5 und 5 a PG):

Zum Grundsätzlichen siehe die Erläuterungen zu Art. IV Z 1.

Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz PG 1965 stehen in keinem Zusammenhang mit einer allfälligen Erwerbsunfähigkeit, sondern gelten gleichermaßen für alle Hinterbliebenen von Beamten.

Diese Maßnahmen sollen daher durch den Anfall einer Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG nicht berührt werden.

Zu Art. IV Z 7 (§ 24 Abs. 4 PG):

Zitierungsanpassung.

- Kosten, die dem Beamten für die Fortsetzung der Schulausbildung seiner Kinder im Inland entstanden sind, entweder für die Vorbereitung auf die Eingliederung in das österreichische öffentliche Schulsystem oder für eine weitere fremdsprachige Schulausbildung, deren Ursache zwingend in der früheren Auslandsverwendung liegt.

Auf die weitergehenden Erläuterungen zur 53. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 8 (§ 24 Abs. 6 PG):

Durch diese Änderung soll das Ausmaß der Abfertigungen für Waisen an das ab 1. Jänner 1995 geltende Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses angepaßt werden.

Zu Art. IV Z 9 und 10 (§ 26 Abs. 2 und 4 PG):

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß wiederkehrende Unterhaltsleistungen zum Gesamteinkommen im Sinne des § 26 PG 1965 zählen, soweit sie die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

Zu Art. IV Z 11 (§ 26 Abs. 5 Z 3 PG):

In der gesetzlichen Sozialversicherung beträgt der Mindestsatz für Waisen bereits ab Vollendung des 24. Lebensjahres das Eineinhalbache des Mindestsatzes für jüngere Waisen. Nach der bisherigen Regelung im PG 1965 gilt dies für Waisen nach Beamten erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Diese Schlechterstellung von Waisen nach Beamten soll durch die geplante Änderung beseitigt werden.

Zu Art. IV Z 12 (§ 31 PG):

Diese Bestimmung des PG hat schon bisher § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 unter bestimmten Voraussetzungen auf Beamte des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen anwendbar gemacht. Durch Art. 1 Z 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992, wurden die Regelungen über die Kaufkraftausgleichszulage mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 neu geregelt und ein Folgekostenzuschuß eingeführt. Die Anpassung des Pensionsrechtes an das Besoldungsrecht soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 erfolgen.

Ein Folgekostenzuschuß soll demnach auch den Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen auf Antrag gebühren und folgende besondere Kosten umfassen, wenn sie der Beamte nicht selbst zu vertreten hat:

- Kosten, die dem Beamten im Falle einer vorzeitigen Abberufung (zB Evakuierung infolge außergewöhnlicher Ereignisse) im Gebiet des früheren Dienst- und Wohnortes noch nachträglich entstanden sind und

Zu Art. IV Z 14 (§ 58 Abs. 7 PG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. IV.

Zu Art. V Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 13 und § 9 Abs. 2 b BLVG):

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, wurden die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und die Institute für Heimerziehung in Institute für Sozialpädagogik umbenannt. Mit den vorgesehenen terminologischen Anpassungen soll dieser Bezeichnungsänderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. V Z 2 (§ 7 Abs. 2 BLVG):

Die Vorschriften über die vereinfachte Kundmachung sollen auch für jene Lehrverpflichtungsverordnungen gelten, die im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorgesehene Unterrichtsgegenstände betreffen.

Zu Art. V Z 4 (§ 14 Abs. 8 BLVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. V.

Zu Art. VI Z 10 (§ 123 Abs. 8 LDG):

Hier wird eine Unstimmigkeit bezüglich der Absatzbezeichnung der Inkrafttretensbestimmungen in den beiden letzten Novellen zum LDG (Bundesgesetze BGBl. Nr. 334/1993 und 519/1993) bereinigt.

Zu Art. VI Z 11 (§ 123 Abs. 10 LDG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten des Art. VI.

Zu Art. VII Z 10 (§ 127 Abs. 6 LLDG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. VII.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 1 Abs. 2 PVG):

Die Personalvertretung im Bereich der ÖBB war seit jeher aus dem Geltungsbereich des PVG ausgenommen. Mit der Überleitung der ÖBB-Bediensteten von Bediensteten des Bundes zu Bediensteten des selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahn“ auf Grund des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, erübrigt sich eine weitere Anführung der ÖBB in § 1 Abs. 2 PVG.

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1993 wurden neue Dienststellen im Fernmeldebereich geschaffen, deren Bedienstete aus dem Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung stammen. Diese Bediensteten sollen deshalb so wie die sonstigen Bediensteten des Post- und Telegraphenbereiches aus dem Geltungsbereich des PVG ausgenommen werden.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 11 Abs. 1 Z 16 PVG):

Auf Grund des § 10 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1992 das Bundesasylamt als Asylbehörde erster Instanz als eigene Behörde samt dazugehörenden Außenstellen in Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck errichtet. Im Sinne des § 4 PVG hat der Zentralkausschuß für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim Bundesministerium für Inneres unter Einbeziehung der betroffenen Bediensteten einen dahingehenden Beschuß gefaßt, daß beim Bundesasylamt und bei den einzelnen Außenstellen Dienststellenausschüsse einzurichten bzw. Vertrauenspersonen zu wählen sind. Im Hinblick auf die in ganz Österreich verteilten Außenstellen ist zur Wahrung der Interessen der Bediensteten darüber hinaus die Einrichtung eines Fachausschusses beim Bundesasylamt erforderlich. Diesem Erfordernis soll durch Aufnahme des Bundesasylamtes in den Katalog des § 11 Abs. 1 PVG Rechnung getragen werden.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 45 PVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. VIII.

Zu Art. IX Z 1 (§ 3 Abs. 3 BF-DO):

Zitierungsanpassung an die Änderungen der §§ 42 und 47.

Zu Art. IX Z 2, 7 und 8 (§§ 18 a, 65 und 65 a BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. III Z 2, 6 und 7 wird verwiesen. Die im § 65 a Abs. 1 festgelegten Mindestausmaße des Sonderurlaubes während der

Kündigungsfrist gelten für die Bediensteten unabhängig davon, ob sie unter die Arbeitszeitregelungen des § 14 Abs. 1 oder des § 14 Abs. 2 fallen.

Zu Art. IX Z 3 und 4 (§ 42 und § 47 Abs. 2 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 5 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 5 (§ 49 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 BF-DO):

Die Zitierungen des § 47 treffen wegen dessen inhaltlicher Änderung nicht mehr zu und können, da sie entbehrlich sind, ersatzlos entfallen.

Zu Art. IX Z 6 (§ 52 Abs. 5 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu Art. III Z 4 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 9 (§ 95 d Abs. 5 BF-DO):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. IX.

Zu Art. X Z 1 (§ 49 im Inhaltsverzeichnis des B-GBG):

Hier wird entsprechend dem im Zuge der parlamentarischen Behandlung des B-GBG geänderten § 49 die geänderte Überschrift im Inhaltsverzeichnis richtiggestellt.

Zu Art. X Z 2 (§ 2 Abs. 3 a B-GBG):

Der besonderen organisatorischen Position des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft soll ebenso wie den im Vergleich zu den übrigen Bedienstetengruppen im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr personalmäßigen Besonderheiten der Post- und Telegraphenverwaltung dadurch entsprochen werden, daß die beiden Generaldirektionen als Zentralleitungen und diese mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen jeweils als Ressort gelten sollen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß die mit Gleichbehandlung und Frauenförderung befaßten Personen aus dem jeweiligen Personalstand rekrutiert und für diese Bereiche eigene Frauenförderpläne erlassen werden.

Zu Art. X Z 3 (§ 4 B-GBG):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im § 4 B-GBG beispielhaft angeführten

1358 der Beilagen

29

Umstände, die typischerweise bei Frauen gegeben sind, nicht gänzlich bei Auswahlentscheidungen zwischen Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, sondern nur nicht diskriminierend herangezogen werden dürfen. Das bedeutet, daß, wenn diese oder ähnliche Auswahlkriterien dennoch herangezogen werden, die eine Person benachteiligende Differenzierung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Zu Art. X Z 4 (§ 18 Abs. 1 B-GBG):

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung wird hier klargestellt, daß ein Schadenersatzanspruch auch gegenüber einer Belästigerin in Betracht kommt.

Zu Art. X Z 5 und 6 (§ 19 Abs. 1 und § 20 Z 6 B-GBG):

Die beiden Bestimmungen enthalten Berichtigungen von Zitierungen.

Zu Art. X Z 7 und 9 (§ 21 Abs. 2 Z 4 und § 32 Abs. 2 Z 2 B-GBG):

Mit dem am 1. Jänner 1992 in Kraft getretenen Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825, wurden die ÖBB-Bediensteten von Bediensteten des Bundes zu Bediensteten des selbständigen Rechtsträgers „Österreichische Bundesbahn“ übergeleitet. Dem Umstand, daß damit ÖBB-Bedienstete nicht mehr Bundesbedienstete sind und damit auch nicht mehr unter den Anwendungsbereich des B-GBG fallen, soll daher sowohl bei der Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission, als auch der Interministeriellen Arbeitsgruppe Rechnung getragen werden.

Zu Art. X Z 8 (§ 23 Abs. 4 B-GBG):

Hier wird klargestellt, daß auch die Kenntnis der behaupteten Verletzung des Frauenförderungsgebotes die vorgesehene 6-Monatsfrist für die Antragstellung an die Kommission auslöst.

Zu Art. X Z 10 (§ 41 Abs. 2 B-GBG):

Um die Vergleichbarkeit der Daten in den aufeinanderfolgenden Frauenförderplänen der Ressorts sicherzustellen, soll der Stichtag im § 41 Abs. 2, zu dem jeweils der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten erhoben werden soll, mit dem im § 50 synchronisiert werden.

Zu Art. X Z 11 und 12 (§ 53 Abs. 1 und 4 B-GBG):

Da eine Berichtslegung der Ressorts und der Gleichbehandlungskommission in der derzeit dafür

vorgesehenen Monatsfrist nicht möglich erscheint, sollen diese Vorlagefristen sowie die Frist für die Vorlage des Gleichbehandlungsberichtes an den Nationalrat erstreckt werden.

Zu Art. X Z 13 (§ 54 Abs. 3 B-GBG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. X.

Zu Art. XI Z 1 (§ 3 Z 14 AusG):

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der durch das Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825, erfolgten Umwandlung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ in eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit Rechnung.

Zu Art. XI Z 2 (§ 90 Abs. 2 Z 6 und 7 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. XI. Außerdem wird eine Unstimmigkeit bei der Inkrafttretensbestimmung der letzten Novelle zum Ausschreibungsgesetz im Bundesgesetz BGBI. Nr. 518/1993 bereinigt.

Zu Art. XII Z 1 (§ 15 a DVG):

Für den Fall, daß von mehreren Bediensteten wegen derselben Rechtsfrage in einer Dienstrechtsangelegenheit Berufung gegen die negativen erstinstanzlichen Bescheide eingelegt werden, soll der obersten Dienstbehörde aus Gründen der Verwaltungskosten und Kostenersparnis gemäß § 15 a Abs. 1 DVG die Möglichkeit eingeräumt werden, Berufungsverfahren für die Dauer eines beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens in der gleichen Rechtsfrage auszusetzen. Mit der Erlassung des Aussetzungsbescheides soll der Lauf der Sechs-Monatsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG, binnen derer sonst von der obersten Dienstbehörde ein Berufungsbescheid zu erlassen wäre, gehemmt werden.

Gemäß Abs. 2 hat die oberste Dienstbehörde nach dem (mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an die belangte Behörde) abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof das ausgesetzte Berufungsverfahren amtswegig fortzusetzen.

Zu Art. XII Z 2 (§ 20 DVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. XII.

Zu Art. XIII Z 1 (§ 1 Abs. 1 AEZG):

Auf Grund einer Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer

30

1358 der Beilagen

Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, werden in Hinkunft nicht nur Einheiten, sondern auch Einzelpersonen entsendet werden können. Das Auslandseinsatzzulagengesetz wäre daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. XIII Z 2 (§ 13 Abs. 2 AEZG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. XIII.

Zu Art. XIV Z 1 (§ 11 Abs. 5 NGZG):

Durch Art. III Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1991 sind anspruchsgrundende Nebengebühren oder diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die der Beamte in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft bezogen hat, sowie in dem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschriften von Nebengebührenwerten so zu behandeln, als wären sie im derzeitigen Beamtdienstverhältnis bezogen oder gutgeschrieben worden.

Vor dem 1. Juli 1991 wurden Gutschriften aus einem früheren Dienstverhältnis nicht berücksichtigt, sondern die Nebengebührenwerte — auch für frühere Dienstverhältnisse — auf Grund von Tätigkeitsvergleichen im bestehenden Dienstverhältnis zum Bund neu festgestellt.

Der Entwurf sieht vor, daß für Beamte, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte, die sich auf ein früheres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft beziehen, auf Grund der bis zum Ablauf vom 30. Juni 1991 geltenden Rechtslage abgesprochen wurde, ein Antrag auf Neufeststellung zulässig ist, wenn es für sie günstiger ist. Diesem Verfahren ist die ab 1. Juli 1991 geltende Rechtslage und damit die in einem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift zugrunde zu legen.

Zu Art. XIV Z 2 (§ 19 Abs. 5 NGZG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. XIV.

Zu Art. XV Z 1 (§ 19 a BezG):

Die Bezüge der im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, genannten Organe orientieren sich an den Beamtengehältern. Zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzentwurfes in den Ministerrat sind die Verhandlungen über eine Anhebung der Bezüge im öffentlichen Dienst (und damit auch der Beamtenbezüge) noch nicht abgeschlossen. Ihr Ergebnis soll im Zuge der parlamentarischen Behandlung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

§ 19 a Abs. 1 bewirkt, daß sich die Bezüge des Bundespräsidenten, der Mitglieder des Nationalrates und der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Landeshauptmänner sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes ungeachtet des noch ausstehenden Verhandlungsergebnisses und trotz der bestehenden Anknüpfung an die Beamtenbezüge im Jahre 1994 nicht erhöhen.

§ 19 a Abs. 2 schließt auch die Amtszulagen, Auslagenersätze, Entfernungszulagen und die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den Abschnitten II und III des Bezügegesetzes von einer Erhöhung aus.

Zu Art. XV Z 2 (§ 45 Abs. 3 BezG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Art. XV.

Zu Art. XVI (Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften):

Die Art. II und III der 5. Schulorganisationsgesetz- Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, die Schulversuche im Bereich des berufsbildenden Schulwesens und der Sonderschule betrafen, wurden durch Art. II der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen solcher Schulversuche (Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977; Verordnung BGBl. Nr. 484/1977) wären im Sinne einer Bereinigung der Rechtslage als überholt aufzuheben. Ebenso wären die Übergangsbestimmungen betreffend Lehrer für Werkerziehung (Art. V bis VIII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982) als überholt aufzuheben.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur Betragsänderungen, Änderung von Prozentsätzen, geänderte Numerierungen, Zitierungsanpassungen oder die Änderung der Bezeichnung einer Anstalt (Bildungsanstalt für Erzieher) beinhalten.

a l t

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 45. (3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes berufenen Stelle zu melden oder, wenn er hiezu selbst berufen ist, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes die Anzeige zu erstatten.

Art. I Z 3:

§ 53. (1) Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

Art. I Z 4:

§ 64. (1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Art. I Z 7:

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und

n e u

BDG 1979

§ 45. (3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§ 53. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

§ 64. Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

32

1358 der Beilagen

n e u

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde und dem Einlangen der Mitteilung
- a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Im Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung ist Z 1 anzuwenden.

a l t

2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967,
- a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan,
- b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

Z 2 lit. a gilt für Verfahren vor der Disziplinarkommission in der Post- und Telegraphenverwaltung sinngemäß.

(3) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen (§ 109 Abs. 1), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z 2.

Art. I Z 8:

§ 95. (2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. I Z 9:

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

§ 95. Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

alt

neu

Art. I Z 10:

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 95 vorzugehen ist.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Art. I Z 11:

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Amtstitel
.....
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der General-	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Tele-

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Amtstitel
.....
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (der General-	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (für die Post- und Tele-

34

1358 der Beilagen

alt			
bei Verwendung als	Amtstitel	bei Verwendung als	Amtstitel
direktion für die Post- und Telegra- phenverwaltung)	graphenverwaltung)	direktion für die Post- und Telegra- phenverwaltung)	graphenverwaltung)
.....
Art. I Z 12 uns 13:			
§ 231 a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer		§ 231 a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes kann nur angehören, wer	
1. die Voraussetzungen		1. die Voraussetzungen	
a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder		a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder	
b) des Hebammengesetzes 1963, BGBL. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,		b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, oder	
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und		c) des Hebammengesetzes 1963, BGBL. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,	
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBL. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.		2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und	
.....		3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.	
(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:		(3) Den im MTD-Gesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:	
1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und		1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und	
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.		2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.	
In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.		In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Beamte die vom MTD-Gesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.	

alt

neu

Art. I Z 17:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;

Art. I Z 19:

39. Verwendungsgruppe K 1

Ernennungserfordernisse:

39.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes und
- c) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

39.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

Art. I Z 20:

40. Verwendungsgruppe K 2

Ernennungserfordernisse:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
g) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz;

39. Verwendungsgruppe K 1

Ernennungserfordernisse:

39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes.

40. Verwendungsgruppe K 2

Ernennungserfordernisse:

alt

neu

40.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 und
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes.

40.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1 bis 3:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 sind voranzusetzen

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten

Gehaltsgesetz 1956

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 sind voranzusetzen

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist.

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze

1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstausmaß.

(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

alt

Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 angeführten Zeitraum fallen.

Art. II Z 4:

§ 30 b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (beide in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

neu

(2c) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

§ 30 b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (alle drei Gesetze in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

alt

neu

Art. II Z 5:

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

.....

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.
-

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
4. dem Beamten des amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen,
5. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19 b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
3. für die unter Abs. 3 Z 4 und 5 angeführten Beamten 6,35 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74 a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 und 4 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948**Art. III Z 1:**

§ 2 c. (10) Für die Eignungsausbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist erst möglich, wenn die Eignungsausbildung sechs Monate gedauert hat. Die Freistellung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung durch den Leiter der Dienststelle, bei der die Eignungsausbildung stattfindet, zu erfolgen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers angemessenen Rücksicht zu nehmen ist.

Art. III Z 2:

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.

Art. III Z 3 bis 5:**§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:**

- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 l oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist,
 - a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer, hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
 - aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 2 c. (10) Für die Eignungsausbildung hat der Teilnehmer Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 30 Werktagen. In den ersten sechs Monaten der Eignungsausbildung darf der Verbrauch der Freistellung ein Zwölftel dieses Ausmaßes für jeden begonnenen Monat der Eignungsausbildung nicht übersteigen. Die Freistellung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung durch den Leiter der Dienststelle, bei der die Eignungsausbildung stattfindet, zu erfolgen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Teilnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 5. (2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 l oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist.
 - (2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfaßt bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze
 - 1. anzuwenden sind, höchstens die in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
 - 2. nicht anzuwenden sind, höchstens das in der Anlage festgesetzte Höchstmaß.
 - (2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Dokto-

alt

- bb) wird die Dauer des Doktoratstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 angeführten Zeitraum fallen.

neu

ratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

(2c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzusehen war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 2 a Z 2 vorgesehene Höchstausmaß.

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 2 b oder 2 c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(2e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(7) Die gemäß Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 3 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 oder 2 zutreffen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, — unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

alt

neu

Art. III Z 6:

§ 27. (1) Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Art. III Z 8:

§ 27 g. (2) Der Vertragsbedienstete hat der Dienststelle mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde (§ 27 e), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arzberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 27 e) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

Art. III Z 10:

§ 33. (1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,

§ 27. Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 27 g. (2) Der Vertragsbedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arzberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

§ 33. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,

42

1358 der Beilagen

alt

neu

10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

Art. III Z 15 und 16:

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Hebammengesetzes 1963, BGBL. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBL. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(3) Den im Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete die vom Krankenpflegegesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBL. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBL. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes 1963, BGBL. Nr. 3/1964, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBL. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(3) Den im MTD-Gesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs. 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs. 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete die vom MTD-Gesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

alt

neu

Art. III Z 17:

§ 76. (3) § 26 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Pensionsgesetz 1965**Art. IV Z 2:**

§ 13 b. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Bundesgesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

Art. IV Z 4:

§ 19. (4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
- c) der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 1. der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 2. aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltzugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

§ 76. (3) § 26 Abs. 2 und 6, § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Pensionsgesetz 1965

§ 13 b. (1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben von diesen einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt worden ist. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

§ 19. (4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Ergänzungszulage — darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen Unterhaltszahlungen, die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 a regelmäßig in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat, nicht übersteigen.

(4a) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten

alt

neu

dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltzugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Art. IV Z 5 und 6:

§ 20. (3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 9 Abs. 2 treffen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

.....
 (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

§ 20. (3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 9 Abs. 2 treffen. § 19 Abs. 4 und 4 a bleibt unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

.....
 (5) Abs. 2 zweiter Satz und die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebühren.

(5a) Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4, die in Fällen getroffen worden sind, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit wirkungslos. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentensonderzahlung anzurechnen.

Art. IV Z 8:

§ 24. (6) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 20 vH, die Abfertigung der Vollwaise 50 vH der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

§ 24. (6) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt 40 vH, die Abfertigung der Vollwaise 60 vH der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

alt

neu

Art. IV Z 9 bis 11:**§ 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus**

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
 - b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 5 und 6) des Anspruchsberechtigten und
 - c) den Einkünften (§ 17 Abs. 5 und 6) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.
-

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
- d) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

-
- 3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
-

§ 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- 1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
 - 2. den anderen Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 des Anspruchsberechtigten,
 - 3. den Einkünften nach § 17 Abs. 5 und 6 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
 - 4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.
-

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

-
- 3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
-

n e u

a l t

Art. IV Z 12:**Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet**

§ 31. § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf den Beamten des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen anzuwenden, die in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen, wenn

1. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
2. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuß auf Grund einer früheren Auslandsverwendung

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

(2) Der Folgekostenzuschuß nach § 21 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz**Art. V Z 1:**

§ 3. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Erzieher beträgt elf, an Instituten für Heimerziehung zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

Art. V Z 2:

§ 7. (2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden oder von Landesschulräten im Rahmen zusätzlicher Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen werden. In diesem Fall sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.

§ 3. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Sozialpädagogik zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

§ 7. (2) Bei Verordnungen gemäß Abs. 1 kann von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgesehen werden, wenn Unterrichtsgegenstände

1. im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder zusätzlicher Lehrplanbestimmungen der Landesschulräte (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) vorgesehen oder
2. im Rahmen von Schulversuchen oder Organisationsstatuten (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) nur an einzelnen Schulen geführt werden. In diesen Fällen sind solche Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Eine Abschrift einer solchen Verordnung ist, sofern die Schule einem Landesschulrat untersteht, überdies im betreffenden Landesschulrat zur Einsicht aufzulegen.

alt

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**Art. VI Z 1:**

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

Art. VI Z 3:

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

Art. VI Z 4 und 5:

§ 72. (1) Ein Landeslehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 92) wurde.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

neu

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 72. (1) Ein Landeslehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 92) wurde.

Sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und

alt

neu

Art. VI Z 6:

§ 73. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. VI Z 7:

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. VI Z 8:

§ 82. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 73 vorzugehen ist.

3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.

§ 73. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

§ 82. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen

alt

neu

oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
b) der Verwaltungsbehörde über das Abschaffen der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Art. VII Z 1:

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

Art. VII Z 3:

§ 37. (1) Wird dem Lehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

Art. VII Z 4 und 5:

§ 80. (1) Ein Lehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 32. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 86 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörde berufenen Stelle zu melden.

§ 37. (1) Wird dem Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 80. (1) Ein Lehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

alt

eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 100) wurde.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Art. VII Z 6:

§ 81. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

Art. VII Z 7:

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

Art. VII Z 8:

§ 90. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine

neu

eine Disziplinarverfügung (§ 108) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 100) wurde. Sind von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird — sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt den Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens bildet — gehemmt

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der landesgesetzlich zuständigen Behörde.

§ 81. (2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

§ 82. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75 bis 80 anzuwenden.

§ 90. (1) Kommt die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts

n e u

wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

a l t

von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 81 vorzugehen ist.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Hat die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
 bei der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 1. (2) Die Personalvertretung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 1. (2) Die Personalvertretung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, des Fernmeldezentrallbüros, der nachgeordneten Fernmeldebüros und des Frequenz- und Zulassungsbüros wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. IX Z 2:

§ 18 a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 18a. Der Bedienstete hat der Generaldirektion den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und einer Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige

alt

neu

Art. IX Z 3:

- § 42. (1) Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

Art. IX Z 5:

§ 49. (2) Der Bedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde (§ 47), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Bediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 51. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 47) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

Art. IX Z 7:

§ 65. (1) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht § 63 anzuwenden ist, für beide Teile im ersten Jahr des Dienstverhältnisses drei Monate und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr um eine Woche. Nach vollendetem zehnten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist mit jedem folgenden Dienstjahr um einen Monat bis zum Höchstmaß von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist hat

Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zu melden.

§ 42. Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 49. (2) Der Bedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Bediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 51. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

§ 65. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht § 63 anzuwenden ist, für beide Teile im ersten Jahr des Dienstverhältnisses drei Monate und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr um eine Woche. Nach vollendetem zehnten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist mit jedem folgenden Dienstjahr um einen Monat bis zum Höchstmaß von zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf

alt

neu

mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bedienstete hat das Recht, in allen Fällen der Kündigung — mit Ausnahme des im § 64 Abs. 2 Z 8 angeführten Grundes — während der Kündigungsfrist ohne Schmälerung des Monatsbezuges die Freigabe von wöchentlich zwei, im ganzen jedoch höchstens 21 Werktagen zwecks Aufsuchens eines neuen Arbeitsplatzes zu beghren. Es steht dem Bediensteten frei, die freizugebenden Tage einzeln oder bis zum Ausmaß von sechs Werktagen innerhalb eines Monats in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu wählen.

mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 40 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Art. X Z 1:

Inhaltsverzeichnis

§ 49. Wahlordnung für Kontaktfrauen und Gleichbehandlungsbeauftragte

Art. X Z 3:

§ 4. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

1. bestehende oder frühere
 - a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - b) Teilbeschäftigung oder
 - c) Herabsetzung der Wochendienstzeit,
2. Lebensalter und Familienstand,
3. eigene Einkünfte der Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des Ehegatten oder Lebensgefährten eines Bewerbers oder einer Bewerberin,
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

§ 49. Frauenförderung an Justizanstalten

§ 4. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

1. bestehende oder frühere
 - a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - b) Teilbeschäftigung oder
 - c) Herabsetzung der Wochendienstzeit,
2. Lebensalter und Familienstand,
3. eigene Einkünfte der Ehegattin oder Lebensgefährtin oder des Ehegatten oder Lebensgefährten eines Bewerbers oder einer Bewerberin,
4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

n e u

a l t

Art. X Z 4:

§ 18. (1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

Art. X Z 7:

§ 21. (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

-
- 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
 - a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
 - b) in Angelegenheiten von ÖBB-Bediensteten der Gewerkschaft der Eisenbahner oder
 - c) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten.

Art. X Z 8:

§ 23. (4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig.

Art. X Z 9:

§ 32. (2) Der Interministeriellen Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:

-
- 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten und der Gewerkschaft der Eisenbahner,

Art. X Z 10:

§ 41. (2) Der Frauenförderungsplan ist auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

§ 18. (1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

§ 21. (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

-
- 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
 - a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder
 - b) in Angelegenheiten von Post- und Fernmeldebediensteten der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten.

§ 23. (4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig.

§ 32. (2) Der Interministeriellen Arbeitsgruppe gehören als Mitglieder an:

-
- 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,

§ 41. (2) Der Frauenförderungsplan ist auf der Grundlage des zum 1. Juli jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

alt

neu

Art. X Z 11:

§ 53. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den beiden jeweils vorangegangenen Kalenderjahren in ihrem oder seinem Ressort zu berichten.

Art. X Z 12:

§ 53. (4) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai jedes zweiten Jahres, erstmals zum 1. Mai 1996, unter Bedachtnahme auf die Berichte nach Abs. 1 einen umfassenden Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst (Gleichbehandlungsbericht) vorzulegen.

Ausschreibungsgesetz 1989**Art. XI Z 1:**

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für

- den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ und
- die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Auslandseinsatzzulagengesetz**Art. XIII Z 1:**

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine Auslandseinsatzzulage.

§ 53. (1) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf jedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. März 1996, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem oder seinem Ressort im jeweils letzten Geltungszeitraum des Frauenförderungsplanes für das Ressort zu berichten.

§ 53. (4) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Oktober jedes zweiten Jahres, erstmals zum 1. Oktober 1996, unter Bedachtnahme auf die Berichte nach Abs. 1 einen umfassenden Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Bundesdienst (Gleichbehandlungsbericht) vorzulegen.

Ausschreibungsgesetz 1989

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

14. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Auslandseinsatzzulagengesetz

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt für die Dauer ihrer Entsendung gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 173/1965, eine Auslandseinsatzzulage.